


KAN

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zür.**

Sitzung vom 10. März 1976 **B.I.**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Niederweningen		0091-0013

1326. Quartierplan. Am 16. Januar 1976 ersuchte der Gemeinderat Niederweningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. September 1975 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 4 Gupfen. Dieser Beschluss wurde am 3. Oktober 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 10. November 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Niederweningen

Das Quartierplangebiet wird im Norden von der teilweise auszubauenden Oberdorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2, im Nordosten vom auszubauenden Höhweg, im Südosten von der Guggachstrasse und im Südwesten von der Mustergasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Niederweningen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen die vom Höhweg abzweigende, nicht durchgehende Quartierstrasse, die das Quartierplangebiet in zwei Richtungen erschliesst und mit zwei Wendepunkten ausgestattet ist. Von der letztgenannten Quartierstrasse führen je ein Fussweg zur Oberdorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2, zur Guggachstrasse und zur Mustergasse.

Die mit 22 m am Höhweg, mit 20 m im Anschlussbereich der Quartierstrasse an den Höhweg und mit 18 m an der Quartierstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Guggachstrasse III. Kl. und die südliche Fortsetzung des Höhwegs eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 1359/1974).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,5 % beim Höhweg, von 12 % beim Anschluss der Quartierstrasse an den Höhweg und von 10 % bei der Quartierstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederweningen betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 4 Gupfen mit Bau- und Niveaulinien für den Höhweg, für den Anschluss der Quartierstrasse an den Höhweg und für die Quartierstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. März 1976

Vor dem **R**e*g*e*ru*n*g*s*r*a*t
Der Staatsschreiber :*

Roggwiler